

Gemäß Transparenzverordnung (EU) 2019/2088 besteht für Vermittler die Verpflichtung, über bestimmte Nachhaltigkeitsthemen zu informieren. Dieser Informationspflicht wird in den folgenden Absätzen nachgekommen.

Unter Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Transparenzverordnung sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment – Social – Governance, ESG) zu verstehen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben kann.

Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsberatung

Im Bereich der Versicherungsvermittlung werden die neue leben Lebensversicherung AG, die neue leben Unfallversicherung AG, die neue leben Pensionskasse AG, die HDI Versicherung AG, die IDEAL Lebensversicherung AG, die CreditLife AG, die RheinLand Versicherungs AG, die Provinzial Nord Brandkasse AG, die Westfälische Provinzial Versicherung AG, die ÖRAG Rechtsschutzversicherung AG, die Hanse Merkur Krankenversicherung AG sowie die Union Reiseversicherung AG vertreten.

Der Vermittler berät auf Basis der Informationen dieser Versicherer und stützt seinen Rat auf deren Produkte und Tarife.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Wunsch des Kunden in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die der Vermittler seinen Kundinnen und Kunden als für sie geeignet empfiehlt. Es werden die produkt- und unternehmensbezogenen Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen der genannten Produktgeber genutzt.

Bei nachhaltigen Finanzprodukten, die der Vermittler seinen Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfiehlt, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Zum einen ist der Versicherer aufgrund regulatorischer Vorgaben generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Der Talanx Konzern berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen neben anerkannten finanziellen auch nichtfinanziellen Messgrößen. Mittels dieser nichtfinanziellen Kriterien bewertet das Unternehmen anhand der ESG-Kriterien die Chancen und Risiken für die Umwelt, die Gesellschaft sowie die Unternehmensführung.

Der Vermittler stellt ferner sicher, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen nachhaltigen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

Einklang zwischen Vergütungspolitik und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung erhält der Vermittler eine Vergütung, die in den zu zahlenden Kundenbeträgen (Versicherungsprämien, Ausgabeaufschlägen, Leistungsraten) enthalten ist (sogenannte Provision). Die vom Vermittler an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Vergütung hat keinen Einfluss auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Vergütungssystematik vermeidet Steuerungsanreize, welche die Berücksichtigung des bestmöglichen Kundeninteresses – und damit seiner Nachhaltigkeitspräferenzen - bei der

Beratung von Versicherungsanlage oder Altersvorsorgeprodukten beeinträchtigen können. Es gibt keine Geschäftspläne oder produktspezifische Zielvorgaben, die zu Nachhaltigkeitsrisiken oder zu einer Beratung gegen die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden führen könnten.

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsvermittlung

Bei der Versicherungsberatung berücksichtigt der Vermittler die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) von Investitionsentscheidungen in den vertriebenen Produkten auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der zu den Finanzprodukten zur Verfügung gestellten Informationen. Dabei greift der Vermittler auf die Einstufung und Auswahl durch den jeweiligen Produktgeber zurück. Diese wiederum berücksichtigen bei ihren Finanzprodukten die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei der Versicherungsberatung fragt der Vermittler den Kunden im Rahmen der Geeignetheitsprüfung nach dessen Nachhaltigkeitspräferenzen. Dabei unterscheidet der Vermittler die unterschiedlichen PAI Indikatoren:

Soziales und Beschäftigung, Treibhausgasemission, Wasser, Abfall und Biodiversität. Kunden können sämtliche oder einzelne dieser Indikatoren auswählen, um nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Ihrer Investition zu berücksichtigen. Der Vermittler prüft sodann, ob dem Kunden ein seinen Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechendes Produkt empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Kunde auf diesen Aspekt gesondert hingewiesen.

Darüber hinaus legt der Vermittler besonderen Wert auf die Einhaltung von Organisationsanforderungen für die Versicherungsberatung. Der Vermittler ist vertraglich einem Basis-Kodex verpflichtet, der sich am Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten orientiert.

Allgemeinen Compliance-Regelungen sind einzuhalten, insbesondere die strafrechtlich relevanten Regelungen zur Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit sowie die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

Ziele, Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zum Versicherungsschutz werden dem Anlass entsprechend ermittelt, analysiert und bewertet. Dies bildet die Basis jeder persönlichen und digitalen Beratung. Die wichtigsten Merkmale des Versicherungsproduktes – einschließlich der Ausschlüsse vom Versicherungsschutz – werden darauf aufbauend dem Kunden durch den Vermittler verständlich aufgezeigt.

Der Vermittler hält die gesetzlichen Vorgaben zu Interessenkonflikten und zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsvertreiber ein. Insbesondere trifft er angemessene Produktvertriebsvorkehrungen und prüft im Beratungsprozess, ob der für ein Produkt vorgesehene Zielmarkt in der Praxis auch gegeben ist.

Änderungshistorie gem. Art 12 Offenlegungsverordnung:

Datum der erstmaligen Veröffentlichung:	10.03.2021
Datum der Aktualisierung:	1. 02.08.2022
	2. 01.01.2023
	3. 13.09.2023

Erläuterung der Änderungen:

1. Aktualisierung Gültigkeitsdatum
2. Anpassung gem. regulatorischer Anforderungen in Bezug auf die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in der Versicherungsberatung
3. Anpassung der Strategie zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in der Versicherungsvermittlung